

Satzung der Recker Karnevalsgesellschaft e.V.

Stand 13. Januar 2017

§1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das karnevalistische Brauchtum in der Gemeinde Recke zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a. Durchführung von karnevalistischen Sitzungen.
 - b. Veranstaltung eines Karnevalsumzuges in der Gemeinde.
 - c. Abhaltung von Mitgliederversammlungen.
 - d. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Karnevalsvereine.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Vereins, weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Veranstaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Recker Karnevalsgesellschaft (RKG) und hat seinen Sitz in Recke. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluß erfolgt:
 - a) Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, oder gegen die Interessen des Vereins.
 - b) Wenn das Mitglied, trotz erfolgter Mahnung, mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - c) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
4. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand hat dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe den Ausschließungsbeschuß durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe eines erhobenen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Bis zum 1. September des Jahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

6. Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Vorstandsbeirat.
Der Vorstandsbeirat setzt sich in der Regel aus bis zu sieben weiteren Mitgliedern zusammen.
Der Vorstandsbeirat kann um maximal Zwei auf bis zu neuen Mitgliedern erhöht werden.
2. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer und der Kassenwart. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5 a. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates wird einmal im Jahr, nach Aschermittwoch Eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungen.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche ein zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der angegebenen Stimmen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und findet im letzten Quartal statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des übrigen Vorstandes den Versammlungsleiter.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
 - c) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - d) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmabgabe vor.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu Beweis Zwecken schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muß die vom Vorstand herausgegebene Tagesordnung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung enthalten. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Vereinsauflösung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung drei Liquidatoren ernannt.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen, oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Recke, die es ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde

am 09.05.1985

**vom Vorstandsmitglied Felix Büscher verfasst,
anschließend von der Mitgliederversammlung genehmigt
und darauf dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zugeleitet.**

Geändert am 20.02.1988.

Geändert am 19.10.1990.

Geändert am 04.10.2001.

Geändert am 21.10.2011.

Geändert am 17.01.2017.

*** * ***